

# Gemeinde Dötlingen

Die Bürgermeisterin



## Sitzungs- und Beschlussvorlage

<b>Dr.-Nr.</b>	<b>2022/561</b>
Vorlagenersteller:	Connie Becker
Verfasser:	Connie Becker
Letzte Bearbeitung durch:	Antje Oltmanns

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Verwaltungsausschuss	08.12.2022	Vorberatung
Gemeinderat	15.12.2022	Entscheidung

### **Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:**

#### **Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben**

**hier: Übersicht der über- und außerplanmäßigen Bewilligungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt 2015**

### **Sach- und Rechtslage:**

Zum 1. November 2011 ist das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Kraft getreten und löst die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) ab. Somit wird ab dem Haushaltsjahr 2012 die NKomVG zu Grunde gelegt.

Gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Der Verwaltungsausschuss und der Rat sind spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten. In allen übrigen Fällen entscheidet gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG der Rat.



Unerheblich sind laut Hauptsatzung der Gemeinde Dötlingen Fälle, die einen Wert von 10.000,- € nicht überschreiten. Darüber hinaus ist der Gemeinderat zu beteiligen, sofern es sich nicht um eine Eilentscheidung i. S. d. § 89 NKomVG handelt. Bei Eilentscheidungen gemäß § 89 Satz 1 NKomVG beschließt der Verwaltungsausschuss. Der Rat ist von der Entscheidung zu unterrichten.

Bereits mit Dr.-Nr. 2022/431 wurde dem Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 24.03.2022 die Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2015 mit Stand vom 14.02.2022 vorgelegt.

Zwischenzeitlich konnte der Jahresabschluss 2015 fertig gestellt werden. Für die Fertigstellung wurden weitere über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen der Anlagenbuchhaltung erforderlich.

Mit dieser Sitzungsvorlage und den dazugehörigen Anlagen wird der Unterrichtungspflicht dem Rat gegenüber Rechnung getragen. Insofern enthalten die Anlagen sämtliche über- und außerplanmäßigen Bewilligungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2015 mit Stand vom 14.11.2022, die in der Zuständigkeit des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin lagen. Weiterhin enthalten die Anlagen sämtliche über- und außerplanmäßige Bewilligungen, die im Rahmen der Eilbedürftigkeit gemäß § 89 Satz 1 NKomVG durch den Verwaltungsausschuss und im Rahmen der Eilbedürftigkeit gemäß § 89 Satz 2 NKomVG durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin und seine bzw. ihre Stellvertreter bewilligt wurden.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 durch das Rechnungsprüfungsamt überprüft. Sollten hierdurch noch weitere Anträge auf Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben entstehen, werden diese zusammen mit dem Jahresabschluss 2015 dem Rat vorgelegt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Anlage.

**Beschlussvorschlag:**

**„Der Rat der Gemeinde Dötlingen nimmt die Aufstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2015 zur Kenntnis und genehmigt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu den lfd. Nr. E 22 bis E 25 und I 28 bis I 32. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Unterrichtung bzw. des Beschlusses.“**

**Anlagen:**

Übersicht der über- und außerplanmäßigen Bewilligungen jeweils für Ergebnis- und Finanzhaushalt 2015 (Anlagen 1 und 2)